

RICHTLINIE

der Ortsgemeinde Kappel

zur Förderung der örtlichen Vereine

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kappel hat am 15. November 2018 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Kappel betrachtet die örtlichen Vereine als wichtige Träger des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in unsere Gemeinde. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens und sind damit wichtiger Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft.

Um ein reges Vereinsleben auch weiterhin zu gewährleisten und zu stärken, ist im Hinblick auf die ständig steigenden Anforderungen an die Vereine neben der Selbstfinanzierung durch Beiträge und Veranstaltungen eine angemessene finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde aus Sicht des Gemeinderats notwendig.

2. Fördergrundsätze

Die Gemeinde fördert die Vereine durch die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Vereine und Organisationen:

- Sängervereinigung 1954 Kappel e.V.
- Sportverein Kappel 1947 e.V.
- Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kappel
- Landfrauen, Ortsverein Kappel

Die Vereine müssen von ihren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben. Es wird erwartet, dass die Vereine ihr bisheriges Angebot weitestgehend beibehalten bzw. im Rahmen ihrer Möglichkeiten noch weiter ausbauen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich im Rahmen der für das Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Zur Verringerung des administrativen Aufwandes wird die Förderung unter Punkt 3 als pauschale Förderung ausgestaltet, bei der auf eine mitgliederbezogene Förderung verzichtet wird und die auch keine gesonderte Antragstellung erfordert.

Einzelfall-Entscheidungen außerhalb dieser Richtlinien sind weiterhin möglich, unterliegen jedoch ausschließlich der Entscheidung des Gemeinderates.

3. Laufender Zuschuss

Die Ortsgemeinde stellt die gemeindlichen Anlagen (Gemeindehaus, Heimathaus Krone, Backes, Grillhütte) im Rahmen der ausschließlich ideellen Tätigkeit der Vereine kostenlos zur Verfügung (inklusive Neben- und Reinigungskosten). Dazu gehören z.B. Gesangs- und Übungsstunden, Vereinssitzungen und Jahreshauptversammlungen. Dies gilt auch für von den Vereinen organisierte Veranstaltungen, bei denen die Förderung der Dorfgemeinschaft im Vordergrund steht.

Jeder unter Punkt 2 aufgeführte Verein erhält eine **pauschale Grundförderung von 500 € pro Kalenderjahr**.

Die Kirmes ist das zentrale Gemeinschaftsfest in der Ortsgemeinde. Zur Unterstützung des großen organisatorischen und finanziellen Aufwandes bei der Durchführung der Kirmes erhält der jeweils **ausführende Verein eine zusätzliche Förderung von 500 €**.

Für die laufende Unterhaltung und Pflege des Sportplatzes (Rasenschnitt, Düngung, Bewässerung, usw.) erhält der **Sportverein einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.000 €**.

Die Auszahlung der Förderbeträge an die Vereine erfolgt jährlich zum 30. Juni.

4. Investitionen

Die Gemeinde kann zu größeren Investitionen der Vereine auf begründeten Antrag Zuschüsse gewähren.

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein alle zumutbaren Leistungen selbst erbringt. Darüber hinaus müssen alle Fördermöglichkeiten durch Verbände und Kommunen genutzt werden. Bei investiven Zuschussanträgen für die Freiwillige Feuerwehr ist zunächst die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde zu prüfen.

Ausgenommen sind grundsätzlich Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 2.000 € unterschreiten.

Über die Bewilligung von Investitionszuschüssen und deren Höhe entscheidet der Gemeinderat.

5. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

Der Gemeinderat prüft jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans die Richtlinie hinsichtlich des Kreises der geförderten Vereine sowie dem Umfang der Förderung. Werden keine Änderungen vorgenommen, verlängert sich die Richtlinie automatisch um ein weiteres Jahr.

Die pauschale Grundförderung, die Förderung im Zusammenhang mit der Kirmes und der Zuschuss für die Unterhaltung des Sportplatzes werden erstmals für das Kalenderjahr 2018 gezahlt.

Kappel, 15.11.2018